Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.03.2025
Gericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: BKE Isoliertechnik GmbH

---

3 a IN 120/24 Lu

21.03.2025

Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein
Insolvenzgericht

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren der

BKE Isoliertechnik GmbH, Schillerplatz 1, 67071 Ludwigshafen am Rhein (AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 68802),
vertreten durch:
[redacted], als GF d. BKE Isoliertechnik GmbH,
[redacted] am Rhein, (Geschäftsführer),

aktuelle Insolvenzverwalterin:
früherer Verwalter:

werden auf Antrag der Nachlasspflegerin, X, diese vertreten durch X

für die unbekannten Erben des vormaligen, verstorbenen Verwalters, Herrn Rechtsanwalt Heinz Peter Buhmann die Vergütung und Auslagen der festgesetzt auf:

X EUR Nettovergütung nach Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)
X EUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

X EUR Auslagen zuzüglich
X EUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

X EUR Zustellungskosten nach § 8 Abs. 3 InsO zuzüglich
X EUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %

X EUR Gesamtbetrag

Der Insolvenzverwalterin wird gestattet, den festgesetzten Betrag an die Vertreter der unbekannten Erben gegen Geldempfangsvollmacht zu erstatten.

Gründe:

Ein Insolvenzverwalter hat gem. § 63 Abs.1 InsO Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit und Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Für die Bestimmung der Vergütung ist gem. § 65 InsO die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung anzuwenden. Die Vergütung ist danach grundsätzlich nach dem Wert der Insolvenzmasse gem. § 1 InsVV zu ermitteln und die sich hieraus ergebende Vergütung des § 2 InsVV ggfls. um die Tatbestände des § 3 InsVV zu erhöhen oder zu mindern.

Haben in einem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung nach § 2 Abs. 2 InsVV in der Regel mindestens € 1.400,00 betragen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 InsVV erhöht sich die Vergütung von 11 bis zu 30 Gläubigern für je angefangene 5 Gläubiger um € 210,00. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um € 140,00.

Nach § 8 Abs. 3 InsVV kann der Verwalter zudem nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 350,00 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. Der Pauschsatz darf zudem 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.

Zusätzlich zur Vergütung und zur Erstattung der Auslagen wird nach § 7 InsVV ein Betrag in Höhe der von der Insolvenzverwalterin zu zahlenden Umsatzsteuer festgesetzt.

Die Nachlasspflegerin, Frau Rechtsanwältin Kerstin Bontschev, diese vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Kay Woldrich, beantragte vorliegend die Festsetzung einer hälftigen, nicht erhöhten Mindestvergütung nebst Auslagenpauschale, Ersatz für die gesetzlichen Zustellauslagen nach § 8 Abs. 3 InsO und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Dem Antrag war zu erfolgen.

Aus den eingenommenen Zahlungen in Höhe von 2.915,03 € ergibt sich ein unterhalb der Mindestvergütung liegender Betrag, sodass grundsätzlich die Mindestvergütung in Höhe von 1.400 € zu gewähren wäre. Eine Erhöhung entsprechend der Anzahl der Gläubiger hat bei juristischen Personen nicht zu erfolgen (BGH IX ZB 4/21 vom 22.7.2021).

Im zugrundeliegenden Verfahren war zunächst der Verstorbene zum Verwalter bestellt, danach die aktuell bestellte Verwalterin. Es sind jeweils Ansprüche auf Vergütung entstanden.
In einem solchen Fall ist trotz zweier Vergütungsansprüche die Höhe der grundsätzlich im Verfahren angemessenen Vergütung nicht zu überschreiten.
Die Höhe der Vergütung der Anspruchsberechtigten ist daher zeitanteilig nach den jeweiligen Verfahrensabschnitten und ihren möglichen Erschwernissen zu gewähren (BGH, ZInsO 2005, 85; KPB-Lüke § 59 Rn.10).
Bei der vorzeitigen Beendigung eines Verfahrens oder des Amtes richtet
sich der Grad der Minderung nach dem bei der früheren Beendigung erreichten Stand der Tätigkeit (vgl. Hamburger Kommentar InsO/Büttner InsVV § 3, Randnr, 13).
Bei mehreren nacheinander tätig werdenden Verwaltern muss die Vergütung des ausgeschiedenen Verwalters dem Anteil entsprechen, der sich aus dem Verhältnis der bereits geleisteten Arbeit und der voraussichtlich

noch von dem neu eingesetzten Verwalter zu erbringenden Tätigkeit ergibt.

Vorliegend besteht Einigkeit zwischen den Vergütungsberechtigten, die Ansprüche auf Gewährung der aktuell sich ergebenden Tätigkeitsvergütung zu hälfteln, dem ist folgen.

Erhält ein Insolvenzverwalter - wie hier - eine Vergütung mit einem Abschlag von der Regelvergütung, folgt daraus für seine Auslagen aber keine Verminderung des Pauschsatzes (vgl. Kommentar zur InsO Stephan/ Riedel, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung 2. Auflage 2021, Rdnr. 48 zu § 8 InsVV .

Dem Antrag 12.3.2025 war daher vollumfänglich stattzugeben und die in Ansatz gebrachte hälftige Mindestvergütung nebst einer Auslagenpauschalen von 15% aus der vollen Mindestvergütung und Ersatz für die nach § 8 Abs. 3 InsO übertragenen, erstattungsfähigen Auslagen und Mehrwertsteuerbeträgen festzusetzen.

In Anbetracht der Neuregelung des § 4 II InsVV gilt für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entsprechend. Durch die Neuregelung nebst Verweisung ist ein einheitlicher Satz von 3,50 € je erstattungsfähiger Zustellung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung besteht jedoch erst ab der 11. Zustellung im Verfahren. Vorliegend waren daher Auslagen für 5 Zustellungen anzuerkennen und anteilig hinzuzusetzen.

Nachdem im Verfahren eine ausreichende Teilungsmasse generiert werden konnte, war die Auszahlung des festgesetzten Betrages aus der Insolvenzmasse zu gestatten.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstr. 10, 67061 Ludwigshafen am Rhein einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstr. 10, 67061 Ludwigshafen am Rhein einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren [redacted] oder
- an das für den [redacted] elektronischer [redacted] eingerichtete [redacted] [redacted]- und [redacted] (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Rechtspflegerin